

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis für die einpaltige Zeile 15 Pf. Inserate werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 27.-

Sonnabend, den 1. April

1916.

Ämtlicher Teil.

Betiff: Hilfeleistung der zur Frühjahrsbestellung beurlaubten Soldaten auch in fremden Wirtschaften.

Die Ortsbehörden mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die zur Frühjahrsbestellung beurlaubten Soldaten nicht nur in der eigenen Wirtschaft zu arbeiten haben, sondern auch verpflichtet sind, überall da zu helfen, wo es in der Gemeinde nothut, insbesondere dort, wo aus irgend einem Grunde Beurlaubungen nicht erfolgen konnten. Diese Hilfe hat auf Verlangen des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist mir sofort Mittheilung zu machen, worauf ich bei dem Truppenteile des Betreffenden Aufhebung des Urlaubes bezw. Bestrafung veranlassen werde.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und besonders den Beurlaubten in Erinnerung zu bringen.

Lissa, den 30. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. R. II. Angabe),
betreffend Höchstpreise für Altgummi und
Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

der Klasse	Art	Preis
9a	Autoreifen mit Nieten	85,00 M.
9b	Autoreifen und Gummiprojektoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00 "
9c	Kraftfahrzeugreifen	100,00 "
9d	Veroplandecken	100,00 "
9e	Autowulste	25,00 "
9f	Auto-Gummiprojektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00 "
9g	Auto-Gummiprojektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00 "
9h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 "
9i	Balloonstoffe, Mastenstoffe, Veroplandstoffe	200,00 "
10	Bollreifen mit Stahlband	45,00 "
11a	Bollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00 "
11b	Radschwagentreifen	85,00 "
12a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00 "
12b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00 "
13a	Autoluftschläuche (weich)	350,00 "
13b	Autoluftschläuche (hart)	100,00 "
14a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00 "
14b	Leichte Weichgummi-Abfälle, ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00 "
15a	Fahrraddecken (weich)	30,00 "
15b	Fahrradwulste	8,00 "
16a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00 "
16b	Gummiabfälle, schwimmend (trüchtig)	100,00 "
16c	Gummiabfälle (weich)	700,00 "
16d	Gummiabfälle, besponnen (weich)	350,00 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, besitzlos schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	"
"	18a Gummischuhe	70,00	"
"	18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00	"
"	18c Schuhe mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00	"
"	18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00	"
"	18e Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00	"
"	18f Krage Stoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	"
"	19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez	70,00	"
"	19b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff	20,00	"
"	20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00	"
"	20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00	"

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bah- und postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Posten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 p. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Posen, den 16. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für Struphalöse und für leicht tuberkulöse Kinder in der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza und in dem dortigen Unterkunfts-
haus für leicht tuberkulöse Kinder sind auf die Zeiten:
vom 7. April bis 7. Juni 1916 für das Unterkunfts-
haus, vom 1. Mai bis 10. Juni 1916 für das Haupthaus,
vom 26. Juni bis 5. August 1916 für beide Anstalten,
vom 21. August bis 30. Septbr. 1916 für beide Anstalten,
vom 16. Oktbr. bis 25. Novbr. 1916 für beide Anstalten
festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren
sind spätestens 3 Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter
Beifügung einer 5 Pf. Marke an das Kuratorium der Prinz-
und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza zu
richten, welches die Aufnahmeordnung übersenden wird, die
ausgefüllt 14 Tage vor Beginn der Kurperiode eingereicht
sein müssen. Das Reisegeid beträgt täglich 2,15 Mk. (für
eine Kurperiode von 6 Wochen 90 Mk.)

Zu der ersten, dritten und vierten Kurperiode hat der
unterzeichnete Landeshauptmann Freistellen zu vergeben, die
bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.
Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Be-
gleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in
3. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet.
Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei
Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind
unter 10 Jahren den vollen Militärpreis zu zahlen hat.
Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorge-
schriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei
der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kur-
atorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- 1. Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist;
- 2. Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlach-epidemie herrscht;
- 3. Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige ansteckungsfähige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.

Daß diese Ausschließungsgründe nicht vorliegen, ist durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzuweisen, die am Tage vor dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß

und von dem Kinde mitzubringen ist. Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 12. März 1916.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
von Heyking, Landeshauptmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht. Freistellen in der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza können bei mir nachgesucht werden.

Bissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

In den Kreisen der Landwirte ist vielfach die Ansicht vertreten, daß die gegenwärtig für Brotgetreide gezahlten Zuschläge (Art. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 45) über den 1. April hinaus werden zugelassen werden. Diese Ansicht trifft nicht zu. Ich ersuche die Landwirte, um sie vor Schaden zu bewahren, hierauf aufmerksam zu machen und dabei auch auf die Bestimmungen in § 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 45) besonders hinzuweisen.

Posen, den 25. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen
gez. von Eisenhart.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Herren Landwirte.

§ 2 der angeführten Bekanntmachung vom 17. Januar lautet: „Die Reichsgetreidestelle, die Kommandverträge, die Bezugsverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließend erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreidebezeuger ist, den Betrag an den Getreidebezeuger weiterzugeben, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.“

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Bereichs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 15. April 1916 gestellt worden ist.

Bissa, den 27. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Kalenderjahr 1916 und für den Umfang des Regierungsbereichs Posen beginnt die Schutzzeit für Rebhölzer entsprechend dem Gesetze mit Dienstag, den 6. Mai 1916.

Posen, den 16. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. Krämer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 22. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Verzeichnis der zur Ausübung des Präsentationsrechts einzuladenden Wahlberechtigten des alten und besetzten Grundbesitzes im Landratsbezirk Traustadt liegt auf dem hiesigen Landratsamte (Zimmer Nr. 4) vom 4. bis einschl. 17. April d. J. zur Einsichtnahme der Beteiligten aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses können unter Vorlegung der Beweismittel bis zum Ablauf des Auslegungsfriest bei mir angebracht, etwa später eingehende Anträge aber bei der bevorstehenden Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Bissa, den 29. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Polizei-Verordnung betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutznießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chauffeeboffierungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen befindlichen Ackerdisteln (*carduus arvensis*, *cirsium arvense*) auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres auszustecken, fortzuschaffen und zu vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine nochmalige Abjuchung nach Ackerdisteln und bezw. Ausrottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Breite Ackerdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 13. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise erneut darauf hin, daß eine Uebernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung für versicherte land- und forstwirtschaftliche Unfallderletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach einem entschuldigungsspflichtigen Unfall auf die Posenische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nur dann zulässig ist, wenn dahingehende Anträge von den Betriebsunternehmern bei mir vor oder sogleich nach der Unterbringung der Verletzten in eine Krankenanstalt gestellt worden sind.

Die Kosten einer höheren als der niedrigsten Verpflegungsklasse werden bei jeder Anstaltsbehandlung dagegen von der Berufsgenossenschaft nur dann getragen, wenn sie von ihr auf einen bei mir sofort gestellten Antrag ausdrücklich übernommen worden sind.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Bissa, den 21. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Firma Emil Frühling, Posen, St. Martinstr. 43, ist seitens des Herrn Regierungspräsidenten die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln entzogen worden.

Bissa, den 28. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Herren Lehrer ersuche ich, das von den Schulen für die Heeresverwaltung gesammelte Zeitungspapier in der hiesigen Infanterieleiharne Wörststraße Nr. 7 abliefern zu lassen.

Bissa, den 31. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kgl. Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Sommerhalbjahre soll eine fünfte Klasse und bei ausreichender Beteiligung eine vierte Klasse und möglicherweise eine dritte Klasse betrieben werden.

Begian des Unterrichts am Dienstag, den 4. April 1916. Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinen Schlosser und Monteurs von neunwöchiger Dauer eingerichtet. Begian dieser Lehrgänge am Donnerstag, den 6. April 1916.

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 24. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wegepolizeiverordnung für die Provinz Posen vom 3. Dezember 1912. Polizeiverordnung.

(Schluß.)

§ 34. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 35. Neben dem Wagenführer ist der Eigentümer des Fuhrwerks oder des Gespannes bezw. dessen Stellvertreter verantwortlich, wenn er es schuldhafterweise unterlassen hat, dem Führer die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

§ 36. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

§ 37. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung betreffend den Verkehr auf Kunststraßen vom 17. März 1839 (G. S. S. 80), die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsorder betreffend Chauffeegeldtarif und Chauffeepolizei vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der Kabinettsorder vom 12. April 1840 betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, vom 20. Juni 1887 (G. S. Bl. S. 301) entgegenstehen. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten die Vorschriften dieser Polizeiverordnung in dem in § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (B. G. Bl. S. 389) vorgesehenen Umfang.

§ 38. Unberührt bleiben:

1. Die Ober-Präsidial-Polizeiverordnung betreffend den Radfahrverkehr vom 30. Juni 1908, Posener Amtsblatt 1908 S. 426, Bromberger Amtsblatt 1908 S. 237,
2. die Ober-Präsidial-Polizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampfzügen auf Chauffeen, Posener Amtsblatt 1909 S. 194, Bromberger Amtsblatt 1909 S. 115.

Es sind durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tage ersetzt:

- a) im Regierungsbezirk Bromberg die Polizeiverordnungen:
 1. vom 1. Dezember 1841 Amtsblatt S. 977 gegen das Schleppen von Bauholz auf öffentlichen Wegen,
 2. vom 21. Oktober 1862 Amtsblatt S. 286 über das Ausweichen vor marschierenden Militärabteilungen,
 3. vom 1. März 1873 Amtsblatt S. 58 betreffend das Pflügen an öffentlichen Wegen und Gräben,
 4. vom 17. Mai 1888 Amtsblatt S. 195 über die Benutzung von Brüden mit eisernem Ueberbau,
 5. vom 24. Juni 1901 Amtsblatt S. 262 über die Pflichten der Fuhrwerksführer,
 6. vom 25. November 1902 Amtsblatt S. 442 über die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen,
 7. vom 10. Mai 1904 Amtsblatt S. 191 über das Ladungsgewicht von Fuhrwerken mit unteilbaren Lasten,
 8. vom 30. Oktober 1907 Amtsblatt S. 390 über die Bezeichnung von Fuhrwerken,
- b) im Regierungsbezirk Posen die Polizeiverordnungen:
 1. vom 24. August 1835 Amtsblatt S. 449 über das schnelle Fahren und Reiten,
 2. vom 26. Januar 1842 Amtsblatt S. 46 über das Ausweichen auf öffentlichen Straßen,
 3. vom 12. Dezember 1855 Amtsblatt S. 477 über den Transport von Langholz auf Schlitten,
 4. vom 12. Dezember 1861 Amtsblatt S. 254 über die Beseitigung von Häumen und Wegweiskern,
 5. vom 4. Juni 1869 § 22-37 Amtsblattbeilage zu Nr. 27 über die Regelung des Wegebaues und des Wegeverkehrs,
 6. vom 18. Oktober 1872 Amtsblatt S. 356 über das Tragen von Senfen,
 7. vom 6. Juli 1888 Amtsblatt S. 272 über das Passieren von Brüden mit eisernem Oberbau,
 8. vom 5. Oktober 1888 Amtsblatt S. 389 über den Wegeverkehr,
 9. vom 10. April 1898 Amtsblatt S. 276 über den Verkehr von Fuhrwerk mit unteilbaren Lasten,
 10. vom 2. Februar 1899 Amtsblatt S. 75 über das Vorbeifahren von Militärabteilungen,
 11. vom 27. Mai 1901 Amtsblatt S. 281, betreffend Kennzeichnung von Fuhrwerken,
 12. vom 17. Juli 1901 Amtsblatt S. 377 über die Pflichten der Wagenführer,
 13. vom 30. September 1901 Amtsblatt S. 511 betreffend Verwendung der Signallupenvorrichtung,

14. vom 17. Dezember 1901 Amtsblatt S. 637 über den Begehrverkehr,
 15. vom 9. Februar 1906 Amtsblatt S. 69 über die Beleuchtung von Fuhrwerken.
 Posen, den 3. Dezember 1912.

Der Ober-Präsident.
 Schwartzkopff.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 20. März 1916.

Der Landrat.
 von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Aderbürgers August Eschuschte hier selbst ist die Räude erloschen.

Reifen, den 23. März 1916

Die Polizei-Verwaltung.
 Wenzel.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Am 12. April d. Js.

Kram-, Vieh-, Pferde- und Schweinemarkt.

Biffa, den 29. März 1916.

Der Magistrat.

Weißer Hausseife

liefert in 30 und 50 Pfund starken Zinkseimer pro Pfund 65 Pfennig.
 Emil Abraham, Kallies (Pomm).

Silt! Preis steigt!

Weiche weiße Schmier-

Seife 55 Pfg.

das Pfund. Fässer zu 50 und 100 Pfund, freie Verpackung. Versand ab Hamburg per Nachnahme. Bitte Bahnstation angeben.

W. Becker, Hamburg 33
 Hellbrookstraße 49.

**Rohrüben,
 Möhren, Kraut,
 sucht zu kaufen**
 G. Stommen, Dresden.

**Kochmaschinen,
 Backofen,
 Räucherapparate**

von 35—200 Mk. das Stück, ganz geringer Holzbedarf, große Ersparnis, vorzügliche Erfolge.

Niederlage bei

Alfred Strecker.

Nichtamtlicher Teil.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Lätare. Amiswoche: Superintendent Smend. Vorm. 8¹/₂ Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9¹/₂ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte für die Siechenpflege. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Nachmittags 1 Uhr Taubstummen-Gottesdienst und Abendmahlfeier. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsanbacht: (5. Passionsgottesdienst) Superintendent Smend. Im Anschluß daran Beichte und Abendmahl. Donnerstag 7¹/₂ Uhr Helfervorbereitung.

Storkaest. Sonntag, den 2. April Predigtgottesdienst: Pastor Willigmann-Biffa.

Johanniskirche. Sonntag Lätare. Vormittag 9¹/₂ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich (Kollekte für die Siechenpflege.) Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch, den 5. April abends 6 Uhr Kriegs- und Passionsandacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung. Gemeinbehelfer Dowidat.

Ev. luth. Gemeinde. Sonntag Lätare. Nachm. 2¹/₂ Uhr Pastor Marquort.

Büchertisch.

Gemüsebau während des Krieges. Eine Anleitung zur Erzielung höchster Gemüseerträge in Haus- und Kleingarten und ein Mahnwort an jeden Deutschen. Von Max Heschpfer. Verzehntes bis achtzehntes Tausend. Preis 80 Pfg., 50 Stück 25 Mark, 100 Stück 45 Mark. Berlin SW. 11, Verlag von Paul Parey. — Gemüsebau auf dem kleinsten Stück Kulturland lautet jetzt die Parole. Wir wollen und müssen durchhalten! In der vorliegenden Schrift gibt ein anerkannter Fachmann jedem, der lernen und den Erfolg an seine Arbeit heften will, Anleitungen, die reichste Erträge gewährleisten.

Alle Sämereien zur Frühjahrsbestellung

garantiert seidefrei

sind noch zu haben bei der

Landw. Bezugs- u. Absatzgenossenschaft
 Baderstrasse.

Saatbauverein für Lüneburger Akenhafer & V. Uelzen.

Hafer ausverkauft.

Prima weißen und gelben
 Riesenfuttermöhren-Samen,

Pa. Braunschweiger Speisemöhren-Samen,

Pa. keimfähigen Eckendorfer Klumpen- und Mammuth-Rübensamen

empfehlen billigst

Laske & Land.

Sohlenleder-Ersatz „Ursus“

Mit dieser Marke **Stiefel auch selbst besohlen!**
 kann jeder seine

Das Fabrikat ist haltbar und elastisch, lässt sich ebenso gut wie echtes Leder nähen und nageln (nicht mit minderwertigen Fabrikaten zu vergleichen). 1 Probetafel ca. 4 mm stark u. ca. 110×60 cm. gross ungefähr für 20 Paar Sohlen ausreichend Mk. 20,— 1/2 Tafel Mk. 10,25 1/4 Tafel Mk. 5,50 liefert portofrei gegen vorherige Ein-sendung des Betrages, oder Nachnahme 25 Pfg. mehr

Walter Herrmann, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 244
 Wiederverkäufer und Vertreter an allen Orten gesucht.